Förderrichtlinie der Dr. Elmar und Ellis Reiss Stiftung

Förderbereich „Nah am Menschen“

1. Zweck und Förderprofil

Die Dr. Elmar und Ellis Reiss Stiftung verfolgt die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.

Im Förderbereich **„Nah am Menschen“** unterstützt die Stiftung Projekte und Organisationen, die psychisch oder neurologisch erkrankten Menschen und ihren Angehörigen unmittelbar zugutekommen.

Im Mittelpunkt stehen die Unterstützung, Begleitung, Prävention und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit psychischen oder neurologischen Erkrankungen sowie die Unterstützung ihrer Angehörigen.

Die Stiftung fördert insbesondere Vorhaben im Zusammenhang mit Psychotherapie, Psychiatrie und Psychosomatik einschließlich neuropsychiatrischer Erkrankungen und Erkrankungen mit erheblicher psychosozialer Belastung sowie im Bereich der Neurologie und seltenen Erkrankungen.
Dies umfasst auch Projekte zur Suizidprävention und Suizidbekämpfung sowie Angebote zur Unterstützung psychisch erkrankter Menschen.

2. Förderziele

Die Förderung soll insbesondere dazu beitragen,

- Betroffene und ihre Angehörigen zu begleiten und zu entlasten,
- Präventionsangebote zu stärken,
- Begegnung und Gemeinschaft zu ermöglichen,
- die Lebensqualität erkrankter Menschen zu verbessern,
- niedrigschwellige Unterstützungsangebote zu ermöglichen,

3. Förderfähige Projekte und Angebote

Die Stiftung fördert insbesondere Organisationen, Projekte, Angebote und Veranstaltungen, die psychisch oder neurologisch erkrankten Menschen oder ihren Angehörigen unmittelbar zugutekommen. Insbesondere unterstützt die Stiftung

- Kunst- und Kulturprojekte,
- Musikprojekte,
- Sport- und Bewegungsangebote,
- Projekte zur Suizidprävention und Suizidbekämpfung
- sonstige geeignete Unterstützungsangebote im Zusammenhang mit den Förderzwecken.

Die Förderung kann auch Vorhaben umfassen, die nicht unmittelbar der medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlung dienen.

Entscheidend ist, dass ein nachvollziehbarer und unmittelbarer Nutzen für die Zielgruppen des Förderbereichs besteht und das Vorhaben mit dem Stiftungszweck vereinbar ist.

4. Förderfähige Organisationen

Antragsberechtigt können gemeinnützige Organisationen, Vereine, Verbände, Einrichtungen und andere geeignete Träger sein, soweit sie die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Stiftung erfüllen.

Die Stiftung kann im Einzelfall auch Kooperationen und gemeinschaftlich getragene Projekte unterstützen.

Eine Förderung setzt grundsätzlich voraus, dass die antragstellende Organisation die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten kann.

5. Antragstellung

Vor einer Antragstellung erfolgt grundsätzlich zunächst eine **kurze Kontaktaufnahme per E-Mail** mit dem Vorstand an wersebe@reiss-stiftung.de zur Vorstellung des Vorhabens. Sofern das Projekt zum Förderprofil der Stiftung passt, erhalten Sie im Anschluss das Antragsformular.

Anschließend ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit den erforderlichen Anlagen einzureichen.

Die Projektbeschreibung soll grundsätzlich **maximal zwei Seiten** nicht überschreiten.

Im Antragsformular bzw. als Anlage sind insbesondere Angaben zu folgenden Punkten beizufügen:

- Name und Rechtsform der antragstellenden Organisation,
- Vertretungsberechtigte Person,
- Beschreibung des Vorhabens,
- Gesamtkostenplan mit Sach- und Personalkosten
- weitere Finanzierungsquellen, ggf. Eigenmittel,
- aktueller Freistellungsbescheid,
- Aktuelle Satzung
- Mögliche Veröffentlichungen/Website

Im Rahmen des Antragsverfahrens kann die Stiftung weitere Angaben oder Unterlagen verlangen.

6. Bewilligung und Auszahlung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird schriftlich über die Entscheidung der Stiftung informiert. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung und entsprechender Absprache. Die Förderzusage kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

7. Mittelverwendung und Änderungen

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Für jede Änderung des bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Projektinhalts, der Finanzierung, der verantwortlichen Personen, der Zielgruppen, des Projektzeitraums oder der wesentlichen Kostenpositionen ist die ausdrückliche **vorherige Zustimmung des Vorstands der Stiftung erforderlich**.

Bei Projekten, die die Stiftung gemeinsam mit anderen Partnern fördert, ist der Vorstand der Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn die Förderung durch einen anderen Partner wegfällt oder gekürzt wird.
Die Mittel der Stiftung sind wirtschaftlich zu verwenden. Das Geld kann **nach Absprache und schriftlicher Zustimmung** durch den Vorstand grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Ausgezahlte Mittel, die zunächst oder endgültig nicht verwendet werden, sind unverzüglich zurück zu überweisen.
Eine Umwidmung ist nicht möglich.

Nicht verwendete Fördermittel sind ohne Verzug und unaufgefordert zurückzuerstatten.

8. Berichte und Verwendungsnachweis

Die Stiftung legt Wert auf eine aktive Teilhabe und Begleitung. Aus diesem Grund besucht sie regelmäßig die von ihr geförderten Projekte.
Bei mehrjährigen Projekten sind grundsätzlich Zwischenberichte vorzulegen. Umfang und Zeitpunkt werden im Rahmen der Förderzusage festgelegt.

Spätestens acht Wochen nach Abschluss des Projekts sind grundsätzlich einzureichen:

- ein kurzer Schlussbericht über die Durchführung und die erreichten Ergebnisse,
- eine Abrechnung,
- ein Verwendungsnachweis.

Die Stiftung kann zur Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung entsprechende Belege und Unterlagen einsehen bzw. deren Vorlage verlangen.

9. Öffentlichkeit und Hinweis auf die Förderung

Die Stiftung kann in Abstimmung mit den Geförderten über geförderte Projekte und deren Ergebnisse berichten.

Bei geeigneten Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstigen Materialien ist grundsätzlich auf die Förderung durch die **Dr. Elmar und Ellis Reiss Stiftung Frankfurt** hinzuweisen.

10. Schlussbestimmungen

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch die zuständigen Organe der Stiftung.
Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Frankfurt am Main, September 2026